



VERTRAG

über die Führung der Bauverwaltung Surbtal der Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden

Gestützt auf die §§ 72 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Gemeinden 5304 Endingen, 5426 Lengnau, 5425 Schneisingen und 5306 Tegerfelden. Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

2. Zweck

Gemäss den Erkenntnissen und Empfehlungen aus dem Projekt Kompass Surbtal wird die Bauverwaltung Surbtal für die Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden örtlich und personell in Endingen geführt.

3. Organisation

Die Gemeinde Endingen ist für die Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten verantwortlich. Der Gemeinderat Endingen beschliesst über die Anschaffung von erforderlichen Büroeinrichtungen und notwendigen Betriebsanlagen.

4. Wahl und Entschädigung der Angestellten

Die vier Gemeinderäte wählen gemeinsam den Abteilungsleiter der Bauverwaltung Surbtal. Das übrige Personal wird durch die Standortgemeinde in alleiniger Kompetenz eingestellt.

Das Personal untersteht administrativ dem Gemeinderat Endingen und für die Anstellungsverhältnisse gilt das Personalreglement mit Ausführungserlassen der Gemeinde Endingen.



- 2 -

5. Stellenplan

Die Gemeindeversammlung Endingen vom 12. Juni 2026 hat für die Bauverwaltung Surbtal das erforderliche-Pensum bewilligt. Allenfalls weitere Anpassungen erfolgen in Absprache mit den beteiligten Gemeinden durch die Gemeindeversammlung Endingen.

6. Ausbildung Lernende

Die Verwaltungslernenden der Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden erhalten einen Einblick (im Rahmen einiger Tage) im Bereich Bauwesen auf der gemeinsam geführten Bauverwaltung in Endingen. Zu diesem Zweck verbringen sie während ihrer dreijährigen Lehrzeit die entsprechende Zeit auf der gemeinsamen Bauverwaltung. Der Zeitpunkt der Absolvierung dieser Ausbildung wird unter den Verwaltungen direkt abgesprochen. Die Entschädigung der Lernenden trägt die Lehrvertragsgemeinde allein.

7. Aufteilung der Kosten

Die gemeinsamen Kosten (Personal, Raumkosten, Einrichtungen, Büromaterial, Benützung von Geräten und Ausrüstungen) tragen die Gemeinden gemeinsam (Verteilschlüssel nach den Einwohnerwerten 31.12. des Vorjahres). Die Einrichtungs- und Investitionskosten der Bauverwaltung werden zum Zeitwert (bei Neuanschaffung zum Kaufpreis) erfasst und in 10 Jahren abgeschrieben (Vorbehalt betreffend HRM2). Die Gemeinde Endingen führt eine separate Dienststelle „Bauverwaltung“. Die jeweilige Abrechnung wird der Finanzkommission Endingen zur Prüfung vorgelegt. Sie wird den Mitgliedgemeinden zur Kenntnisnahme übermittelt. Zuhanden der beteiligten Gemeinden wird jährlich ein Budget für deren Budgetplanung zugestellt.

Die Mitgliedgemeinden tragen 15% der Kosten in Form einer Pauschale und die restlichen 85% der Kosten werden aufgrund von Aufwandanteilen aufgeteilt. Es gilt das jeweilige Rechnungsjahr. Die Aufwandaufteilung ist durch die Bauverwaltung zu erfassen und der Finanzverwaltung zu liefern.

Die Anlagen- und Informatikkosten die durch die Integration der Gemeinde Schneisingen anfallen sind von ihr selber zu tragen. Die Abrechnungsdetails werden zwischen Schneisingen und Endingen direkt vereinbart.

8. Rechnungsstellung

Die Aufteilung der Kosten beginnt mit der Inkraftsetzung des Vertrages. Die definitive Rechnungsstellung an die Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden erfolgt per 31. Dezember für das abgelaufene Jahr, zahlbar in 30 Tagen.

Per 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt eine Akontozahlung (1/2 des Budgets).



9. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird bis Ende der laufenden Amtsperiode (2026-2029) fest abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (siehe Punkt 12), wird der Vertrag jeweils automatisch um eine Amtsperiode verlängert.

11. Vertragsänderungen

Die Gemeinderäte können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien Vertragsänderungen beschliessen.

12. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsperiode, erstmals per 31. Dezember 2029 gekündigt werden.

5304 Endingen,

GEMEINDERAT ENDINGEN

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

5426 Lengnau,

GEMEINDERAT LENGNAU

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

5306 Tegefelden,

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

5425 Schneisingen,

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
